

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen werden Inhalt des Einkaufsvertrages. Andere Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Ware in Kenntnis entgegen stehender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
2. Sämtliche Bestellungen, Zusagen und Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt werden.
3. Für Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen und andere Leistungen gelten gesonderte Bedingungen.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

II. Preise

Die in der Bestellung festgelegten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Transport frei Haus, Verpackung, Versicherung, Prüfkosten).

III. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sobald der Auftragnehmer annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzugeben.
2. Erfüllt der Auftragnehmer seine Liefer-/Leistungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung kann wahlweise verlangt werden.

IV. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt vorbehalten. Der Schadenersatzanspruch umfasst auch die Erstattung von Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden.
3. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sofern nicht längere Gewährleistungsfristen einzelvertraglich vereinbart wurden.
4. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.
5. Der Auftragnehmer hat für die Einrichtung und Unterhaltung eines anerkannten Qualitätssicherungssystems zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

V. Rechte Dritter, Gewerblicher Rechtsschutz und Muster

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Namensrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen.

2. Muster, Zeichnungen, Modelle, Profile, Datenträger und dergleichen sowie von uns beigestelltes Material bleiben unser Eigentum. Sie unterliegen gewerblichen Schutzrechten und dürfen, ebenso wie auf Grundlage dieser hergestellte Waren, ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für diese oder zu Werbezwecken genutzt werden. Zuwiderhandlungen berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auch nach Ablauf der Vertragsbeziehung führen Verletzungen der Schutzrechte zu Schadensersatzansprüchen.

VI. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen bekannt zu geben.

VII. Versandvorschriften

Der Auftragnehmer hat die für uns günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.

VIII. Rechnung und Zahlung

1. Die Rechnungen sind nach Durchführung der Lieferung oder Leistung an unsere Anschrift unter Angabe der Umsatzsteuer-Ident-Nr. einzureichen, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Rechnungen, Lieferscheinen und allen übrigen Schriftstücken exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens nach erfolgter Lieferung/Leistung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
4. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelgewährleistungshaftung des Auftragnehmers und auf die Rügeobliegenheit des Auftraggebers keinen Einfluss.
5. Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

IX. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Kriegs- und ähnliche Fälle sowie Betriebsstörungen jeder Art, Streiks, Aussperrungen und sonstige Ursachen oder Ereignisse gehören, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung der von uns eingegangenen Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass gegen uns Ansprüche auf Schadensersatz abgeleitet werden können.

X. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zum Auftragnehmer ist Freiburg, oder nach unserer Wahl, der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.